

Eigentums- oder Besitzverhältnisse beschränkt. Es ist also ohne Bedeutung, wer Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der betreffenden Sachen ist.

Das Organ Feuerwehr kann auch die Forderung stellen, vorhandene Kräfte und Mittel der Feuerwehren - unabhängig von deren Unterstellung und Zuständigkeit - zur Bekämpfung von Bränden einzusetzen. Damit wird es möglich, die Feuerwehren im Interesse des Schutzes gesellschaftlicher Werte über Betriebs- und Ortsgrenzen hinweg einzusetzen.

Befugnisse zur Beseitigung von Gemeingefahren

Dem Organ Feuerwehr obliegen spezielle Aufgaben zur Beseitigung anderer Gefahren, die unmittelbar Leben oder Gesundheit von Menschen oder größere Sachwerte bedrohen. „Eine unmittelbare Gefahr ist gegeben, wenn durch eine Rechtsverletzung, ein Naturereignis oder durch technische Zusammenhänge zum gegenwärtigen Zeitpunkt die reale Möglichkeit besteht, daß der Eintritt eines schädlichen Ereignisses unmittelbar bevorsteht.“³⁴

Für die Beseitigung solcher Gemeingefahren durch das Organ Feuerwehr gelten im Prinzip die gleichen Befugnisse wie bei der Brandbekämpfung. Hier kommt das Organ Feuerwehr jedoch nur bei den ersten operativen Maßnahmen zum Einsatz, bis die zuständigen Organe bzw. Einrichtungen oder Personen zur Stelle sind und die Gefahr mit eigenen Kräften und Mitteln beseitigen.

Mittel zur Durchsetzung von Maßnahmen und Entscheidungen

Maßgeblichen Einfluß auf den Erfolg der Maßnahmen und Entscheidungen des Organs Feuerwehr hat die Bereitschaft der Bürger, an der Gewährleistung des Brandschutzes aktiv mitzuwirken. Daher beruhen alle Maßnahmen und Entscheidungen des Organs Feuerwehr vor allem auf der Überzeugung der Werktätigen und ihrer Einsicht in die Notwendigkeit getroffener Maßnahmen. Die dargelegten Befugnisse werden daher vor allem mit den Mitteln der Überzeugung, aber erforderlichenfalls auch mit differenziert ausgestalteten Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit durchgesetzt. Zu den letzteren zählen Ordnungsstrafmaßnahmen, die angewandt werden, wenn z. B.

- vorsätzlich oder fahrlässig Forderungen

oder Auflagen zur Vorbeugung oder Beseitigung von Brandgefahren bzw. zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen für die Bekämpfung von Bränden nicht erfüllt werden oder

- vorsätzlich Kontrollen im Brandschutz behindert werden (§20 Abs. 1 u. 2 Brandschutzgesetz).

Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt gemäß § 20 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes den Leitern der Dienststelle der DVP. Geringfügige Ordnungswidrigkeiten können die ermächtigten Angehörigen des Organs Feuerwehr und der DVP durch Verwarnung mit Ordnungsgeld ahnden (§ 20 Abs. 3 Brandschutzgesetz).

Entscheidungen und Maßnahmen des Organs Feuerwehr auf Grund ordnungsrechtlicher Bestimmungen unterliegen den Rechtsmittelregelungen des Ordnungswidrigkeitsrechts (vgl. 6.3.).

34 Kommentar zum Gesetz über den Brandschutz
..., a. a. O., S. 77.